

# **Geschäftsordnung der Musikschule Willisau**

Der Musikschulunterricht ist ein freiwilliges Bildungsangebot der Stadt Willisau. Mit Genehmigung dieser Geschäftsordnung beschliesst der Stadtrat, den Musikschulunterricht an den Schulen Willisau weiterzuführen und zu regeln. Im Rahmen des Budgets können die Stimmberechtigten ihrerseits über den Erhalt dieses freiwilligen Bildungsangebots beschliessen.

## **1. Sinn und Zweck**

Die Musikschule Willisau vermittelt eine grundlegende musikalische Ausbildung. Sie fördert Kinder und Jugendliche im Singen und Musizieren. Sie vermittelt gemeinsame Musikerlebnisse, trägt zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei und unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert den musikalischen Nachwuchs für sämtliche Formen des Laienmusizierens und ist offen für die Bedürfnisse von speziell Begabten. Sie bietet auch Musikunterricht für Erwachsene an.

## **2. Träger**

Die Musikschule Willisau ist eine Einrichtung der Stadt Willisau. Der Stadt Willisau fallen folgende Aufgaben zu:

Sie genehmigt auf Vorschlag der Musikschulkommission:

- Die Geschäfts- und Schulordnung
- Die Anstellungs- und Besoldungsverordnung
- Elternbeiträge und eventuelle Schulgeldreduktionen
- Budget und Rechnung

Sie wählt die Musikschulleitung auf Antrag der Musikschulkommission und ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Musikschulkommission.

## **3. Organisation**

Die Musikschule setzt sich zusammen aus:

- Musikschulkommission
- Musikschulleitung
- Lehrpersonen
- Lernenden

## **4. Kommission**

Die Musikschulkommission besteht aus 3 Mitgliedern der Schulpflege. Sie ist direkt dem Stadtrat gegenüber verantwortlich. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Schulpflege. Die Musikschulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil

#### 4.1 Präsidium

Auf Vorschlag der Musikschulkommission ernennt der Stadtrat das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Das Präsidium vertritt die Musikschule gegen aussen. Es erstellt in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung die Traktandenliste der Musikschulkommisionssitzungen.

#### 4.2 Aufgaben

Folgende Aufgaben fallen in den Bereich der Musikschulkommission:

- Genehmigung des Musikschulprogramms
- Evaluation der Musikschulleitung
- Behandlung von Beschwerden über Abweisung und Ausschluss von Lernenden sowie über Lehrpersonen und Schulleitung
- Überwachung der Finanzen im Rahmen des jährlichen Kostenvoranschlages
- Anträge an den Stadtrat betreffend Höhe der Schulgelder, Geschäftsordnung der Musikschule und der Anstellungs- und Besoldungsverordnung
- Information des Stadtrates über ihre Sitzungen (Protokoll zur Kenntnisnahme)
- Erlass der Schulordnung und der Pflichtenhefte für Schulleitung und Lehrpersonen
- Anstellung der Lehrkräfte gemäss Anstellungs- und Besoldungsverordnung
- Besuch von Konzerten und Veranstaltungen der Musikschule
- Genehmigung des Jahresberichtes der Schulleitung
- Wahlvorschlag für die Musikschulleitung zuhanden des Stadtrates

### 5. Leitung

Für die musikalische und administrative Leitung der Musikschule Willisau wählt der Stadtrat auf Antrag der Kommission eine musikalisch und methodisch ausgebildete Musikschulleitung. Näheres ist im entsprechenden Pflichtenheft geregelt. Die Besoldung der Musikschulleitung legt der Stadtrat auf Antrag der Musikschulkommission fest.

### 6. Sekretariat

Der Leitung steht für die Erledigung organisatorischer und administrativer Aufgaben ein Sekretariat zur Verfügung.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Erfassen der Anmeldungen
- Erfassen aller Mutationen
- Verfassen von diversen Listen
- Verwaltung der Personalblätter
- Erstellen der Lohnblätter zuhanden der Finanzabteilung
- Behandlung administrativer Fragen von Eltern und Lehrpersonen

- Protokoll der Musikschulkommissionssitzungen

## **7. Lehrkräfte**

Die Musikschule stellt in der Regel diplomierte Musiklehrkräfte an. Der Stadtrat erlässt für die Lehrkräfte eine Anstellungs- und Besoldungsverordnung. Diese orientiert sich am Anstellungs- und Besoldungsreglement der Volksschule und regelt die Arbeitszeit im Detail.

## **8. Lernende**

Die Musikschule Willisau steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Der Unterricht für Jugendliche in Ausbildung wird bis zum 20. Altersjahr subventioniert. Die Rechte und Pflichten der Lernenden sind in der Schulordnung umschrieben.

## **9. Unterricht**

Das Angebot der Musikschule umfasst Gruppen-, Einzel- und Ensembleunterricht in Instrumentalspiel und Gesang. Es wird unterschieden nach Grundschule, Instrumental- und Ensembleunterricht. Die Musikschulkommission genehmigt auf Antrag des Leiters das Fächerangebot und die Aufnahmebedingungen im Kursprogramm. Die Unterrichtsräume werden von der Stadt Willisau zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung den Unterricht in privaten Räumen bewilligen

## **10. Finanzen**

Der Aufwand für die Musikschule wird finanziert mit:

- den Schulgeldern
- den Beiträgen der Gemeinde
- Beiträgen anderer Gemeinden
- Beiträgen für Kantonsschüler
- allfälligen weiteren Zuwendungen

Das Rechnungswesen besorgt die Finanzabteilung der Stadt Willisau nach Angaben der Musikschulleitung.

## **11. Allgemeines**

Allfällige Empfehlungen des Kantons oder des Verbandes Luzerner Gemeinden gelten auch für die Musikschule Willisau.

## **12. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

Genehmigt durch den Stadtrat an seiner Sitzung vom 10. Mai 2007

**STADTRAT WILLISAU**

Robert Küng  
Stadtpräsident

Peter Kneubühler  
Stadtschreiber

# Schulordnung

## 1. Allgemeine Grundlagen

Gestützt auf die Geschäftsordnung der Musikschule Willisau erlässt der Stadtrat Willisau folgende Schulordnung. Sie regelt das Unterrichtsangebot und den Schulbetrieb.

## 2. Schulprogramm

Die Musikschule veröffentlicht jährlich ein Schulprogramm mit folgendem Inhalt:

- Fächerangebot
- Schulgelder
- Auszug der Schulordnung
- Anmeldeformular

## 3. Lernende

An der Musikschule Willisau werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Für Jugendliche in der Ausbildung wird der Unterricht maximal bis zum 20. Altersjahr subventioniert.

Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung werden neben Lernenden der Regelschule Willisau auch solche der Kantonsschule Willisau unterrichtet.

Lernende anderer Gemeinden und Erwachsene nehmen zu kostendeckenden Preisen Unterricht.

### 3.1 Anforderungen

Regelmässiger Unterrichtsbesuch und engagiertes Üben sind Voraussetzungen für einen erfolgreichen Unterricht. Die Erziehungsberechtigten unterstützen und begleiten die musikalische Ausbildung.

## 4. Unterrichtsfächer

Musikalische Früherziehung wird im Kindergarten und der 1. Klasse, Grundschule mit Xylophon oder Blockflöte den Lernenden der 2. und 3. Klasse angeboten. In der Regel beginnt der eigentliche Instrumental- und Gesangsunterricht in der 4. Klasse. In Einzelfällen oder bei besonderer Eignung ist in Absprache mit der Schulleitung ein früherer Einstieg möglich.

Die einzelnen Instrumente sind im Schulprogramm aufgeführt. Ein breites Angebot an Instrumental- und Vokalensembles ergänzt das Unterrichtsangebot. Ein Zweitinstrument kann bei besonderer Eignung und entsprechendem Einsatz im Sinne von Begabtenförderung gewährt werden.

## 5. Schulbetrieb

Erfassung und Zuteilung der Lernenden erfolgt durch die Schulleitung. Die Stundenplaneinteilung ist Sache der Lehrenden. Die erste Schulwoche dient der Organisation des Unterrichts. Für Ferien und Freitage gilt der Ferienplan der Volksschule Willisau.

## 5.1 Unterrichtszeiten

Der Unterricht wird einzeln oder in Gruppen erteilt.

Früherziehung: Lektion à 50 Minuten für Gruppen bis zu 15 Lernenden.

Grundschule: Lektionen à 50 Minuten für Gruppen bis zu 5 Lernenden

Instrumental- und Gesangsunterricht: Einzelunterricht à 30 oder 40 Minuten, Gruppenunterricht 40 Minuten bei 2, 60 Minuten bei 3 Lernenden.

Nach Möglichkeit wird auf die Unterrichtswünsche der Schüler Rücksicht genommen.

Ensembleunterricht wird bedürfnisgerecht in Gruppen angeboten und ist kostenlos.

## 5.2 Anmeldung

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Jahr. Sie muss jedes Jahr erneuert werden. Über die Aufnahme während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

## 5.3 Absenzen

Begründete Absenzen sind spätestens am Vortag der Lehrperson zu melden. Stunden, die wegen Absenzen der Schüler nicht erteilt werden können, müssen nicht nachgeholt werden.

## 5.4 Austritt

Ein Austritt während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung durch die Musikschulkommission.

## 5.5 Ausschluss

Lernende, welche den Unterricht nicht regelmässig besuchen oder den Lektionen mehrmals unentschuldigt fernbleiben, können nach erfolgter Mahnung ohne Rückerstattung des Schulgeldes aus der Musikschule ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören der Lernenden und der Erziehungsberechtigten auf Antrag der Musikschulleitung die Musikschulkommission.

## 6. Anlässe

Die Musikschulleitung organisiert in Zusammenarbeit mit den Lehrenden Musikschul- und Schülerkonzerte. Die Lernenden nehmen dem Anlass und ihrem Spielniveau entsprechend an Veranstaltungen der Musikschule teil. Sie treten im Minimum einmal pro Jahr auf.

## 7. Schulgeld

Die Höhe des Schulgeldes und allfällige Familienrabatte werden durch den Stadtrat auf Antrag der Musikschulkommission festgesetzt.

Es orientiert sich am Schulgeld für Instrumental- und Gesangsunterricht an den Kantonsschulen.

Das von den Schülern zu entrichtende Schulgeld ist pro Jahr zu bezahlen.

Rechnungsstellung und Einzug der Schulgelder erfolgen bis zum Ende des 1. Trimesters durch das Finanzamt der Stadt Willisau.

Bei Ausschluss oder vorzeitigem Austritt besteht kein Recht auf Schulgeldreduktion. Sonderregelungen trifft die Musikschulkommission von Fall zu Fall.

## **8. Unterrichtsmaterial**

Die Anschaffung der im Unterricht benötigten Musikalien ist Sache der Lernenden

## **9. Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

Genehmigt durch den Stadtrat an seiner Sitzung vom 10. Mai 2007

## **STADTRAT WILLISAU**

Robert Küng  
Stadtpräsident

Peter Kneubühler  
Stadtschreiber

# **Anstellungs- und Besoldungsverordnung**

## **Allgemeine Grundlagen**

Die Verordnung stützt sich auf die Geschäftsordnung der Musikschule Willisau vom 1. Oktober 2007

### **1. Anstellung**

Die Lehrpersonen werden durch Lehraufträge der Musikschulkommission jeweils für 1 Schuljahr angestellt. Die Anstellung ist öffentlich-rechtlich und basiert auf dem Personalgesetz vom 26. Juni 2001 und der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) vom 24. September 2002.

In beidseitigem Einverständnis wird der Lehrauftrag jeweils für ein weiteres Schuljahr erneuert. Ist dies nicht der Fall, orientieren die Schulleitung, respektive die Lehrperson einander möglichst frühzeitig.

### **2. Besoldung**

Die Besoldung pro Wochenstunde in den einzelnen Besoldungsklassen ist im Anhang geregelt. Als Basis dienen die Empfehlungen des VLG vom September 2006.

Im Übrigen gelten Personalgesetz und Personalverordnung der übrigen Angestellten der Stadt Willisau (siehe Anstellung).

Die Jahresbesoldung errechnet sich nach den Wochenstunden und dem Stundenansatz. Der Anspruch auf bezahlte Ferien und den 13. Monatslohn ist im Stundenansatz eingerechnet. Die Jahresbesoldung wird in 12 Monatsbeträgen ausbezahlt.

### **3. Berufliche Vorsorge**

Die berufliche Vorsorge ist mit der Pensionskasse Musik und Bildung, Marktgasse 5, 4051 Basel geregelt. Die Versicherungsleistungen entsprechen dem BV 2.

### **4. Pensum**

Das Unterrichtspensum wird durch Aufrechnung der Lektionen in Wochenstunden zu 60 Minuten umschrieben. Das Vollpensum beträgt 29 Wochenstunden.

Bei allfälligen Änderungen des Schülerbestandes während des Schuljahres nimmt der Musikschulleiter auf Semesterende die notwendigen Anpassungen des Pensums vor.

### **5. Widerruf**

Lehr- und Stellvertretungsaufträge können von der Musikschulkommission bei groben Verstößen der Lehrperson widerrufen werden. Die betroffene Lehrperson ist in jedem Falle vorgängig anzuhören.

## **6. Unterrichtstätigkeit**

Die Arbeit einer Lehrperson umfasst das eigentliche Unterrichten, die musikalische Mitwirkung an Musikschulkonzerten und die Entwicklung der Schule.

Die Arbeitsfelder sind im Beruflichen Auftrag für Musiklehrpersonen festgelegt. Insbesondere sind dort die Bereiche Musikunterricht, Umfeldarbeit und persönliche Weiterbildung geregelt.

Zusätzlich gilt, dass jede Lehrperson pro Jahr allein oder in Zusammenarbeit mindestens ein Schülerkonzert durchführt.

## **7. Schulzeit und Ferien**

Schulzeit und Ferien richten sich nach der Ferienordnung für die Willisauer Regelschulen.

## **8. Unterrichtsausfall**

Bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit, Schwangerschaft und Unfall sind die Lehrpersonen wie alle andern Gemeindeangestellten versichert.

Die Unterrichtsausfälle sind sofort dem Schulleiter und den Schülern zu melden. Bei Krankheit oder Unfall ist dem Schulleiter spätestens am 3. Tag ein Arzzeugnis einzureichen.

## **9. Stellvertretungen**

Zur Vermeidung längerer Unterrichtsausfälle werden durch die Musikschulleitung wenn möglich Stellvertretungen eingesetzt.

## **10. Inkrafttreten**

Die Anstellungs- und Besoldungsverordnung tritt auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

Genehmigt durch den Stadtrat an seiner Sitzung vom 10. Mai 2007

## **STADTRAT WILLISAU**

Robert Küng  
Stadtpäsident

Peter Kneubühler  
Stadtschreiber

# **Pflichtenheft der Musikschulleitung**

## **1. Qualifikation**

Die Musikschule Willisau wird von einer musikalisch und methodisch qualifizierten Leitung mit Fähigkeiten im organisatorischen Bereich geführt.

## **2. Anstellung**

Die Besoldung richtet sich nach den Vorgaben der Lehrpersonen der Volksschule.

Die Anstellung erfolgt öffentlich-rechtlich und basiert auf dem Personalgesetz vom 26. Juni 2001 und der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) vom 24. September 2002, welche auch für die übrigen Angestellten der Stadt Willisau Gültigkeit haben. Der Anspruch auf bezahlte Ferien und den 13. Monatslohn ist im Stundenansatz eingerechnet. Die Jahresbesoldung wird in 12 Monatsbeträgen ausbezahlt

## **3. Verantwortlichkeit**

Der Musikschulleitung obliegt die musikpädagogische, personelle, organisatorische und administrative Leitung der Musikschule.

- Sie organisiert den Schulbetrieb.
- Sie erstellt in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft das musikalische Jahresprogramm.
- Sie koordiniert Schülerkonzerte und weitere Veranstaltungen der Musikschule.

Der Leitung steht für die Erledigung von organisatorischen und administrativen Aufgaben ein Sekretariat zur Verfügung.

## **4. Qualitätssicherung**

Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und die Schulentwicklung. Dazu gehören Hospitationen, Mitarbeitergespräche und interne Weiterbildungstage. Sie bildet sich weiter.

## **5. Lehrpersonen**

Die Musikschulleitung steht in engem Kontakt zu den Lehrpersonen und ist verantwortlich für eine funktionierende Kommunikationsstruktur.

Sie sucht neue Lehrkräfte, macht Wahlvorschläge zuhanden der Kommission und teilt sie in die entsprechenden Lohnkategorien ein. Sie organisiert Stellvertretungen.

Sie beruft Lehrerkonferenzen ein.

## **6. Musikschulkommission**

Die Musikschulleitung nimmt an den Sitzungen der Musikschulkommission teil und berät sie in fachlichen Fragen.

## **7. Finanzwesen**

Die Musikschulleitung erstellt zuhanden der Musikschulkommission das Budget und stellt die Elternbeiträge zuhanden der Finanzabteilung zusammen.

## **8. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Musikschulleitung vertritt die Musikschule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

- Sie pflegt Kontakt zur Regelschule und andern Bildungsinstitutionen auf dem Platz Willisau.
- Sie steht in Kontakt zu Behörden, Eltern und musikalischen Vereinen.
- Sie verfasst einen Jahresbericht.
- Sie nimmt an Musikschulleitertagungen teil

## **9. Beschwerden**

Die Musikschulleitung behandelt in erster Instanz Beschwerden von Eltern, Lernenden und Lehrpersonen.

Genehmigt durch den Stadtrat an seiner Sitzung vom 10. Mai 2007

## **STADTRAT WILLISAU**

Robert Küng  
Stadtpräsident

Peter Kneubühler  
Stadtschreiber

## **Anhang**

Besoldungsrichtlinien des VLG  
Berufsauftrag (in Bearbeitung)